

Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

zunächst möchten wir Sie über die Situation unseres Vereins informieren. Wir mussten aus dem Gemeindebüro im Pfarrhaus Manker ausziehen. Es wurde uns per Rechtsanwalt untersagt, die Telefonnummer des Pfarramtes Manker im Impressum unserer Homepage anzugeben und die Adresse Dorfstraße 48 zu benutzen (Brief Rechtsanwalt in der Anlage zu dieser Mail und: Homepage unter Dokumente). Eine Telefonnummer können wir nun angeben, Büroräume gibt es bisher noch nicht. Der Verein darf aber für Veranstaltungen, z.B. den Frauenkreis und Ähnliches, das Dorfgemeinschaftshaus in Manker nutzen. Der „freie Himmel“ steht uns natürlich auch je nach Witterung zur Verfügung. Dort werden wir am 30. September Erntedank feiern. Erreichbar sind wir jetzt vorläufig unter Telefon 033928 – 900068 und natürlich im Internet unter www.manker-temnitztal.de.

Die Urteilsbegründung vom 13. August 2012 ist nun eingetroffen. Richter Herr Golze erklärt noch einmal glasklar, weswegen er die Klage von Manker-Temnitztal auf Neubildung als selbständige Kirchengemeinde abgewiesen hat. Die Ortsgemeinde existiert im rechtlichen Sinne nicht und kann deshalb auch nicht klagen. Hier die wesentlichen Zitate, das komplette Urteil können Sie auf unserer Homepage unter Dokumente einsehen:

1. „Beteiligungsfähig (als Partei vor Gericht, d. Verf.) sind nach § 61 Nr.1 VwGO natürliche und juristische Personen. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin (Kirchengemeinde Manker-Temnitztal, d. Verf.) nicht. Mit dem unanfechtbar gewordenen Beschluss des Konsistoriumsvom 3. Juli 2007ist die frühere Evangelische Kirchengemeinde Manker-Temnitztal mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit den weiteren in der Urkunde genannten Kirchengemeinden zu einer (neuen) Kirchengemeinde vereinigt worden, die die Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden geworden ist. Damit hat die juristische Person „Evangelische Kirchengemeinde Manker-Temnitztal“ aufgehört zu existieren. An ihre Stelle ist die Evangelische Kirchengemeinde Temnitz als juristische Person getreten“.
2. „Auch das Reformabsicherungsgesetz enthält keine Bestimmung, mit der den örtlichen Bereichen der Gesamtkirchengemeinden eigene rechte oder Aufgaben eingeräumt werden.....Dabei wird in § 1 Abs.2 Satz 1 ebenso wie schon in § 2 Abs. 3 Satz 1 StrErpVO Wittstock-Ruppin ausdrücklich klargestellt, dass die Gesamtgemeindekirchenräte „Kirchenräte im Sinne der Grundordnung“ sind....Einen Verweis auf die in § 1 Abs. 2 Satz 2 StrErpVO Wittstock-Ruppin vorgesehenen Zuständigkeiten der Gemeindekirchenräte der „Ortskirchengemeinden“ (dieser von den Beteiligten benutzte Begriff findet sich im Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz soweit ersichtlich nicht)...enthält das Gesetz dagegen nicht“.

Wie wir schon berichtet haben, hat das Konsistorium die sogenannte „Vereinbarung zum Frieden“ einseitig zum 30. Juni 2012 gekündigt, obwohl ihre Gültigkeitsdauer auf ca. fünf

Jahre festgelegt ist. Gegen die Aufhebung seines Dienstauftrages und für die weitere Gültigkeit des geschlossenen Vertrages hat Pfr. Scheidacker inzwischen Klage erhoben (vgl. Homepage unter Dokumente). Seine „Beteiligungsfähigkeit“ vor Gericht dürfte nicht in Frage stehen.

Wir bemühen uns, angesichts dieser real existierenden evangelischen Kirche, als Verein das christliche Leben in Manker-Temnitztal aufrecht zu erhalten.

Wir verbleiben mit dem wieder einmal passenden Wochenspruch: „Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ Mt.25,40.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des CVMT e.V.